

Antrag

der Abgeordneten Katharina Dröge, Dr. Konstantin von Notz, Anja Hajduk, Dieter Janecek, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt, Kai Gehring, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Filz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Internetgiganten zähmen – Fairen Wettbewerb für digitale Plattformen herstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Grundsätzlich bringen digitale Plattformen viele Vorteile für Verbraucherinnen und Verbraucher mit sich. Vergleichsportale schaffen Transparenz über Preise und Angebote. Soziale Netzwerke ermöglichen den weltweiten Austausch von Meinungen und Informationen in Echtzeit. Und Suchmaschinen erleichtern die Informationsfindung im Internet erheblich. Gerade während der Corona-Pandemie zeigt sich der Mehrwert sicherer Software-, App- und Instant-Messenger-Services digitaler Plattformanbieter. Sie ermöglichen mobiles digitales Arbeiten und durch ihre Angebote konnte in manchen gesellschaftlichen Bereichen vermindert werden, dass aus räumlicher Distanzierung soziale Isolation wurde.

Dennoch bergen die derzeitigen Entwicklungen auf digitalen Märkten auch Risiken für den Wettbewerb und die Verbraucherinnen und Verbraucher, die durch den corona-bedingten Digitalisierungsschub nochmals verstärkt wurden.

Auch wenn viele digitale Angebote kostenlos erscheinen, bezahlen Verbraucherinnen und Verbraucher diese noch immer häufig mit ihren persönlichen Informationen. Hinzu kommen Netzwerk- und Lock-in-Effekte auf digitalen Märkten. Diese lassen einzelne Plattformen immer größer werden und zunehmend ganze Märkte dominieren. Während nämlich mehrere unterschiedliche Dienstleistungen auf einer geschlossenen Plattform oder auch in einem Silo angeboten werden, sind diese nicht mit den Angeboten anderer Unternehmen kompatibel. Geschäftspartnern können so Preise diktiert werden, aufkommende Konkurrenz aufgekauft oder der Marktzugang erschwert werden. Ein funktionierender und fairer Wettbewerb auf digitalen Märkten wird auf diese Weise gravierend eingeschränkt oder gar aufgehoben. Einzelne Unternehmen missbrauchen zudem ihre Marktmacht, um beispielsweise Daten- und Verbraucherschutzbestimmungen zu umgehen oder abzusenken. Hierauf wurde in den vergangenen Jah-

ren immer wieder hingewiesen und die Bundesregierung aufgefordert, das Wettbewerbsrecht dahingehend zu reformieren und die Aufsichtsbehörden zu stärken (vgl. exemplarisch Antrag „Faire digitale Märkte“ auf BT-Drs. 19/1852).

Die Folgen einer weitreichenden Speicherung, Analyse, Verknüpfung und Weitergabe dieser aufbereiteten Daten und Informationen, auch an Dritte, sind heute, auch aufgrund einer weitgehenden Intransparenz der bestehenden Geschäftsmodelle, häufig nicht absehbar. Bezüglich der Rechtmäßigkeit verschiedener Praktiken großer Plattformanbieter bestehen zudem seit Jahren Zweifel.

Seit Jahren scheut die Bundesregierung trotz intensiver Diskussionen eine umfassende und konsistente Ordnungspolitik für digitale Märkte und Plattformen. Konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts, selbst aus den von ihr eingerichteten Kommissionen, hat sie viel zu lange nicht aufgegriffen. So ist die Monopolisierung der digitalen Plattformen seit der letzten Reform des Kartellrechts ungebremsst vorangeschritten und hat sich durch die Folgen der Corona-Krise noch zusätzlich verstärkt. Dadurch konnten monopolistische Plattformunternehmen während der Pandemie an Marktmacht gewinnen, während kleinere Mitbewerber und der ohnehin schon gebeutelte stationäre Einzelhandel in der Krise erhebliche Umsatzeinbußen sowie auch Geschäftsschließungen verzeichnet. Nicht erst seit der Pandemie war es erwartbar, dass Menschen auch in Zukunft verstärkt online einkaufen, weshalb sich auch zahlreiche lokale Online-Marktplätze entwickelt haben, über die lokale Einzelhändler ihre Waren vertreiben können. Die Novellierung des Wettbewerbsrechts muss jetzt dazu führen, dass diese kleineren Plattformen und Anbieter im Wettbewerb mit den Internetgiganten eine faire Chance erhalten und der Einzelhandel vor Ort erfolgreich in den Multi-Channel-Handel einsteigen und sich ein zweites digitales Standbein aufbauen kann.

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf des GWB-Digitalisierungsgesetzes endlich neue Instrumente schaffen wird und bestehende weiterentwickeln möchte, um die zunehmende Konzentration von Marktmacht in der Digitalwirtschaft zu begrenzen. Die von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesänderungen reichen jedoch an vielen Stellen nicht aus, um die Marktmacht insbesondere digitaler Plattformen effektiv zu beschränken.

Denn auch wenn der Instrumentenkasten des Bundeskartellamtes teilweise sinnvoll erweitert wird, bedarf es zusätzlicher Ergänzungen, damit faire digitale Märkte erreicht und von dem derzeit stattfindenden Digitalisierungsschub nicht nur wenige große Unternehmen profitieren.

Die Bundesregierung schafft mit dem § 19a einen Regelungstatbestand, der die Marktmacht der vier großen Internetkonzerne – Google, Amazon, Facebook und Apple – begrenzen soll. Die vorgeschlagenen Instrumente sind zu begrüßen. In der Umsetzung hat sich die Bundesregierung aber für ein mehrstufiges und umständliches Verfahren entschieden. Verfahren müssen dadurch beschleunigt werden, dass die in §19a Abs. 2 vorgeschlagenen Regelungen zu grundsätzlichen Verboten für die Unternehmen umgewandelt werden, bei denen das Bundeskartellamt eine überragende marktübergreifende Bedeutung festgestellt hat. Dazu gehört beispielsweise ein Verbot der Selbstbevorzugung eigener Angebote, wie es derzeit auch im Rahmen des Digital Services Act (DSA) auf europäischer Ebene vorangetrieben wird.

Zudem erschließt sich nicht, warum die Erleichterung von datenschutzkonformer Interoperabilität und Datenportabilität (vgl. § 19a Abs. 2 Nr. 4) auf so wenige Unternehmen beschränkt werden und nicht grundsätzlich verpflichtend für marktbeherrschende Unternehmen gelten sollte. Durch diese Vorschrift kann beispielsweise sichergestellt werden, dass Nutzerinnen und Nutzer unterschiedlicher, teils extrem marktmächtiger Messengerdienste auch untereinander kommunizieren können. Auch die von der Bundesregierung eingesetzte „Datenethikkommission“ empfiehlt in ihrem Gutachten eine

Verpflichtung zur Interoperabilität bei asymmetrischen Marktverhältnissen um beispielsweise Markteintrittsbarrieren effektiv zu senken.

Die im vorgelegten Gesetzentwurf in § 19 Abs. 2 Nr. 4 eingeführte Klarstellung von Daten als „Essential Facility“ ist zwar grundsätzlich sinnvoll, die Frage unter welchen Bedingungen ein Datenzugang zu gewähren ist, erscheint dagegen so unklar, dass die Regelung absehbar zu Rechtsunsicherheit führen wird. Selbiges gilt auch für den neu geschaffenen Datenzugangsanspruch nach § 20 Abs. 1a, der zwar einen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht grundsätzlich richtigen Anspruch formuliert, aber wichtige Folgefragen des Datenteilens und des Grundrechtsschutzes bei personenbeziehbaren Daten offen lässt. Dabei sollte gerade die praktische Umsetzung solcher Datenzugangsansprüche, stets im Einklang mit dem deutschen und europäischen Datenschutzrecht stehen und klargestellt sein, dass das Kartellrecht keine neue Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines solchen Datenzugangsrechts schafft. Die Möglichkeit einer Deanonymisierung und Depseudonymisierung von Daten muss ebenso effektiv wie rechtssicher ausgeschlossen werden. Den Nachweis hierüber sollen die Anbieter erbringen.

Die kartellrechtlichen Erleichterungen für horizontale Kooperationen nach § 32c sind, sofern effektive Datenschutzstandards berücksichtigt werden, grundsätzlich zu begrüßen, da sie den Aufbau kooperativer, dezentraler und freiwilliger Datenpools erleichtern.

Es ist zu kritisieren, dass im vorgelegten Gesetzentwurf keine geeignete Regelung vorgeschlagen wird, um sogenannte „Killer Acquisitions“ der Internetgiganten effektiv einzudämmen. Mit diesen Zukäufen schaffen es die großen Digitalkonzerne aufstrebende Konkurrenz im Keim zu ersticken, in dem sie das betreffende Unternehmen aufkaufen. Um diese Entwicklung besser kontrollieren zu können, sollten Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb sämtliche Erwerbsvorgänge mit hinreichendem Bezug zum Bundesgebiet zur Fusionskontrolle anmelden müssen.

Bei der Bewertung welche Unternehmen als marktbeherrschend anzusehen sind, bei sonstigem wettbewerbsbeschränkendem Verhalten und bei der Zusammenschlusskontrolle, sollte neben dem Zugang zu Daten auch der Zugang zu Analysemethoden, sowie die Nutzerzahlen der jeweiligen Plattform zukünftig eine Rolle spielen. Bei Zusammenschlüssen von digitalen Unternehmen sollten die Datenschutzbehörden zudem eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, welche dann vom Bundeskartellamt bei der Fusionskontrolle berücksichtigt wird. So kann das Wettbewerbsverhalten digitaler Plattformen zeitgemäßer kontrolliert und sowohl wettbewerbsverzerrende wie grundrechtsgefährdende Zusammenführungen von Daten besser verhindert werden.

Nicht nur, aber gerade bei digitalen Plattformen zeigt sich, dass sich Marktstrukturen entwickeln können, in denen kein fairer Wettbewerb mehr stattfindet. Wenn dies der Fall ist, muss es dem Bundeskartellamt als Ultima Ratio möglich sein, Konzerne unter klaren rechtlichen Bedingungen auch zu entflechten. Dabei geht es nicht darum, in den Wettbewerb einzugreifen, sondern im Gegenteil darum, ihn wieder zu ermöglichen.

Das Bundeskartellamt übernimmt zunehmend komplexe Aufgaben im Bereich der Missbrauchsaufsicht der digitalen Märkte. Außerdem sollte es verstärkt als Verbraucherschutzbehörde ausgebaut werden. Neben gesetzlichen Änderungen sind daher auch mehr Ressourcen erforderlich, weshalb im Bundeskartellamt 50 zusätzliche Stellen geschaffen werden sollten. Durch die 9. GWB-Novelle wurde die Ministererlaubnis so reformiert, dass dritten Unternehmen praktisch keine Klagemöglichkeiten mehr gegen eine erteilte Erlaubnis gewährt werden. Da das Verfahren der Ministererlaubnis, das immer eine Ausnahmeerscheinung bleiben sollte, auch im aktuellen Gesetzentwurf nicht zur Verbesserung dieser Klagemöglichkeiten geführt hat, sollten diese umgehend wiederhergestellt werden, um eine unverhältnismäßige Benachteiligung von Wettbewerbern durch politisch gestützte Unternehmenszusammenschlüsse zu vermeiden.

Auch wenn die Generaldirektion Wettbewerb auf EU-Ebene zuletzt wichtige und teils wirksame Eingriffe in den digitalen Wettbewerb vorgenommen hat, besteht aufgrund der Komplexität und Dynamik der digitalen Märkte Bedarf für eine weitere europäische Kontrollinstanz. Zu diesem Zweck sollte sich die Bundesregierung für die Schaffung einer, die bestehenden Aufsichtsstrukturen sinnvoll ergänzenden und mit ihnen kooperierenden, europäischen Digitalaufsicht einsetzen, die, eingebettet in die Maßnahmen des Digital Services Act (DSA), als politisches Frühwarnsystem für kritische Marktmachtkonzentrationen und verbraucherschädigendes Verhalten fungiert, dabei insbesondere große Plattformmärkte und natürliche, digitale Monopole kontrolliert und sanktionsbewährte Kooperations- sowie Transparenzpflichten aussprechen kann. Auch die von der Bundesregierung eingesetzte Wettbewerbskommission 4.0 plädiert in ihrem Abschlussgutachten mehrheitlich für eine Einrichtung einer europäischen Aufsicht für digitale Märkte.

Die Bundesregierung sollte sich darüber hinaus für neue Möglichkeiten der Ex-ante-Regulierung monopolistischer digitaler Plattformen auf europäischer Ebene einsetzen und dabei die Entwicklung des von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „New Competition Tool“ (NCT) unterstützen. Grundsätzlich ist eine Synchronisierung des deutschen mit dem europäischen Wettbewerbsrecht in vielen Bereichen sinnvoll.

Deutschlands Beitrag zu einer wettbewerbsfähigen europäischen Industrie kann nicht in einem Bestandsschutz für große Konzerne und der Schaffung von monopolartigen Industriegiganten bestehen. Eine Strategie, die den Wettbewerb schwächt, indem sie Megafusionen zwischen Großkonzernen erleichtern will, ist abzulehnen. Wie man europäischen Unternehmen wieder einen fairen Wettbewerb mit der staatlich subventionierten Konkurrenz ermöglichen kann, hat EU-Vizekommissionspräsidentin Vestager im Weißbuch der EU-Kommission aufgezeigt.

Das deutsche Wettbewerbsrecht war immer ein Grundpfeiler der sozialen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Durch die fortschreitende Digitalisierung bedarf es aber weitreichender Erweiterungen und Erneuerungen im GWB, die als Leitplanken im Stande sind, die ausufernden digitalen Plattformen einzuhegen und wieder stärker in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das enorme Innovationspotential der Digitalisierung realisiert werden kann und zum Gemeinwohl beiträgt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in digitalen Märkten Wettbewerb und Verbraucherrechte zu stärken, indem
 - a) die in § 19a Abs. 2 von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungsatbestände für Unternehmen, bei denen eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb festgestellt wurde, als wettbewerbliche Verhaltensweisen grundsätzlich untersagt werden. Auf diese Weise wird das mehrstufige Verfahren zur Regulierung der großen digitalen Plattformen vereinfacht und beschleunigt,
 - b) um innovativen Wettbewerb und die Verfügungsgewalt der Nutzerinnen und Nutzer über ihre eigenen Daten zu stärken, wo technisch möglich und mit dem Datenschutzrecht vereinbar, bereits für Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung eine Verpflichtung zur Interoperabilität und zur Ermöglichung von Datenportabilität eingeführt wird. Den Nachweis, dass dies technisch oder datenschutzrechtlich nicht hergestellt werden kann, sollen die Anbieter erbringen,

- c) Unternehmen mit einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb sämtliche Erwerbsvorgänge mit hinreichendem Bezug zum Bundesgebiet zur Fusionskontrolle anmelden müssen,
 - d) der Zugang von Unternehmen zu Analysemethoden bei der Bewertung von Marktbeherrschung, sonstigem wettbewerbsbeschränkendem Verhalten und bei der Zusammenschlusskontrolle berücksichtigt wird. Ausgefeilte Analysemethoden können digitalen Plattformen einen historischen Vorsprung im Wettbewerb geben, besonders wenn sie auf Daten basieren, die Wettbewerbern nicht zur Verfügung stehen,
 - e) Nutzerzahlen neben Umsatzanteilen als zusätzlicher Indikator für Marktanteile bei der Bewertung von Marktbeherrschung, sonstigem wettbewerbsbeschränkendem Verhalten und bei der Zusammenschlusskontrolle berücksichtigt werden,
 - f) die Datenschutzbehörden im Vorfeld von Zusammenschlüssen Entscheidungen vom Bundeskartellamt konsultiert werden und ihre Stellungnahmen vom Kartellamt bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Hierfür müssen die Datenschutzbehörden mit entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden,
 - g) sie die Grundlage dafür schafft, dass große Plattformbetreiber, die große Teile essentieller Dienste bereitstellen, als solche reguliert werden. Um diesem Anspruch besser gerecht zu werden, soll sich die Bundesregierung auf EU-Ebene und eingebettet in die Maßnahmen des Digital Services Act (DSA) für die Schaffung einer, die bestehenden Aufsichtsstrukturen sinnvoll ergänzenden und mit ihnen kooperierenden, europäischen Digitalaufsicht einsetzen, die unterschiedliche Kompetenzen bisheriger Institutionen (BEREC, ENISA) bündelt, mit eigenständigen Ressourcen zur Marktbeobachtung und Einschätzung technischer Entwicklungen ausgestattet wird, als politisches Frühwarnsystem für kritische Marktmachtkonzentrationen und verbraucherschädigendes Verhalten fungiert, dabei insbesondere große Plattformmärkte und natürliche, digitale Monopole kontrolliert, in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Digitalwirtschaft und Akteuren der Zivilgesellschaft Lagebewertungen für digitale Märkte erarbeitet und sanktionsbewehrte Kooperations- sowie Transparenzpflichten aussprechen kann,
 - h) sichergestellt wird, dass die Datenzugangsansprüche nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 und § 20 Abs. 1a so ausgestaltet werden, dass diese keine neue Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines solchen Datenzugangsrechts schaffen und eine Deanonymisierung und Depseudonomisierung von Daten effektiv und rechtssicher ausgeschlossen werden kann. Den Nachweis hierüber sollen die Anbieter erbringen,
 - i) offene Standards gefördert werden und bei öffentlichen IT-Beschaffungen quelloffene Software mit offenen Lizenzen bevorzugt wird (vgl. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Offen für die Zukunft – Offene Standards für eine gerechte und gemeinwohlorientierte Gestaltung der Digitalisierung nutzen“ auf BT-Drs 19/7589),
2. das Bundeskartellamt zu stärken, indem
- a) dem Bundeskartellamt bei einer sehr hohen Marktkonzentration die Möglichkeit eingeräumt wird, Zusammenschlüsse auch unabhängig von Kaufpreis und Umsatz der beteiligten Unternehmen prüfen zu können,
 - b) die finanziellen und personellen Mittel des Bundeskartellamtes um mindestens 50 Stellen aufgestockt werden, damit es den wachsenden Herausforderungen der digitalen Wirtschaft gerecht werden und die Kompetenzerweiterung um den Bereich Verbraucherschutz ausfüllen kann,

- c) die Kartellbehörden künftig eine einstweilige Anordnung nach § 32a nicht nur erteilen können, sondern sollen, wenn die Gefahr eines ernsten, nicht wiedergutzumachenden Schadens für den Wettbewerb besteht,
 - d) nach einstweiligen Maßnahmen durch das Bundeskartellamt (nach § 32a GWB) Entschädigungen nur dann möglich sind, wenn die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Erlasses offensichtlich ungerechtfertigt, ungeeignet oder unverhältnismäßig waren,
3. zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs beizutragen, indem
- a) Verbunds- und Portfoliovorteile, die zu einem Ausschluss von Wettbewerbern und einem Einschluss von Verbraucherinnen und Verbraucher führen können, bei der Bewertung von Marktbeherrschung, sonstigem wettbewerbsbeschränkendem Verhalten und bei der Zusammenschlusskontrolle berücksichtigt werden,
 - b) die Bundesregierung einen Vorschlag vorlegt, wie auch nicht kontrollierende Eigentumsanteile institutioneller Anleger, die eine Gemeineigentumskonzentration herbeiführen, bei der Bewertung von Marktbeherrschung, sonstigem wettbewerbsbeschränkendem Verhalten und bei der Zusammenschlusskontrolle berücksichtigt werden,
 - c) geprüft wird, wie die Regeln zu unlauterem Wettbewerb so angepasst werden können, dass ein Verstoß gegen Umwelt- und Sozialstandards als unlauterer Wettbewerb verfolgt werden kann,
4. auf Märkten mit verfestigten nicht wettbewerbliehen Strukturen Wettbewerbsprozesse in Gang zu setzen und aufrechtzuerhalten, indem als Ultima Ratio eine missbrauchsunabhängige Entflechtungsmöglichkeit im GWB eingeführt wird und sich die Bundesregierung gleichzeitig dafür einsetzt, dass eine solche Regelung auch auf EU-Ebene eingeführt wird, die an die Voraussetzungen geknüpft ist, dass
- a) eine monopolistische oder oligopolistische Marktbeherrschung vorliegt, die sich negativ auf Unternehmen, die Verbraucher oder die Gesellschaft auswirkt,
 - b) diese Marktbeherrschung schon länger besteht und ein Fortbestehen zu erwarten ist,
 - c) Wettbewerb auf dem relevanten Markt grundsätzlich technisch und wirtschaftlich möglich ist,
 - d) der zu entflechtende Wirtschaftsteil nicht in den vergangenen fünf Jahren von der Fusionskontrolle freigegeben wurde,
5. die Ministererlaubnis dahingehend zu reformieren, dass
- a) die Klagemöglichkeiten gegen eine Ministererlaubnis, die durch die Änderung von § 63 Abs. 2 durch die 9. GWB-Novelle deutlich eingeschränkt wurde, wieder hergestellt werden, indem der nach dem vorliegenden Gesetzentwurf jetzt als § 73 bezeichnete Abs. 2 auf den Stand vor der 9. GWB-Novelle zurück gesetzt und der Satz 2 des Absatzes gestrichen wird, sodass Wettbewerber wieder in bisherigem Umfang gegen eine Ministererlaubnis Klagen können,
 - b) sie nur erteilt werden kann, wenn im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung und daraus direkt oder indirekt resultierenden Nachteile von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist,

- c) sie nur erteilt werden kann, wenn durch das Ausmaß der Wettbewerbsbeschränkung die marktwirtschaftliche Ordnung nicht gefährdet wird und die Verwirklichung der gesamtwirtschaftlichen Vorteile oder des überragenden Interesses der Allgemeinheit nur durch den beantragten Zusammenschluss erreicht werden kann,
- d) der Absatz 4 Satz 2 GWB durch die folgenden Sätze ersetzt wird:
„Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie holt vor der Entscheidung über die Erlaubnis eine Stellungnahme der Monopolkommission ein und gibt den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Durchführung der Anhörung gemäß § 56 Absatz 3 Satz 2 im GWB-Gesetzentwurf sind ferner unter umfassender schriftlicher und auf Aufforderung des Bundestages auch mündlicher Unterrichtung über die beabsichtigte Entscheidung, die wesentlichen Gründe für diese und die der Entscheidung zugrunde liegenden Abwägung nach Absatz 1 dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gibt der Deutsche Bundestag binnen vier seiner Sitzungswochen ein Votum zur beabsichtigten Entscheidung ab, so kann der Bundesminister oder die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie eine davon abweichende Entscheidung nur mit Zustimmung der Bundesregierung treffen.“

Berlin, den 27. Oktober 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

